

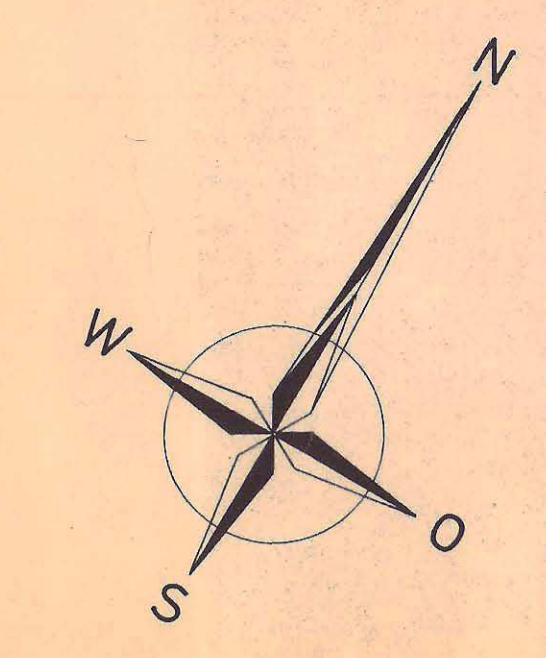
1. Änderung nach § 13 Bundesbaugesetz

Nach der Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 7. Mai 1963 und 3. Dez. 1963 (I. Teil) und 6. Juni 1967 wird der Wendekopf am Ende der Straße B um ca. 10 m nach Nordosten verschoben und an der Nordostseite des Wendekopfes zusätzlich eine bebaubare Fläche zur Errichtung einer Doppelgarage ausgewiesen.

Steindorf, den 7. 9. 1967
 Der Gemeindevorstand:
 Miodom, Bürgermeister
 Schreiber, Beigeordneter

Änderung als Satzung beschlossen am 5. 9. 1967.
 Der Gemeindevorstand:
 Miodom, Bürgermeister
 Schreiber, Beigeordneter

Änderung ortsüblich bekanntgemacht am 22. 9. 1967
 Änderung ausgelegt vom 13. 9. 1967 bis 1967
 Miodom, Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN

(VERBINDLICHER BAULEITPLAN)
 FÜR DAS GEBIET: „AUF DEM AFFENBERG“
 der Gemeinde
STEINDORF
 Kreis Wetzlar Reg.-Bez. Wiesbaden

FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- Z I = 1 VOLLGESCHOSS
- GRZ 0,4 = GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
- GFZ 0,4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,4
- offenes = OFFENE BAUWEISE
- STRASSE „A“, „B“, „C“ = ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
- FUSSWEG = FUSSWEG
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN FÜR PKW-GARAGEN
- STELLUNG DER VORDEREN GEBÄUDE

WALDABSTAND
 DIE GEMEINDE HÄFTET NICHT FÜR SCHÄDEN, DIE DURCH ETWAIGE EINWIRKUNGEN AUS DEM ANGRENZENDEN WALD AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN VERURSACHT WERDEN.
 DER ABSCHLUSS EINER BESONDEREN VEREINBARUNG ZWISCHEN GEMEINDE UND BAUHERRN IST ERFORDERLICH.

AUSNAHMEN
 AUSNAHMSWEISE KÖNNEN STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ZUGELASSEN WERDEN.
 EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN IN GERINGFÜGIGEM AUSMASS VOR DIE BAUGRENZE KANN ZUGELASSEN WERDEN.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

--- W --- WASSERLEITUNG

BEARBEITET: WETZLAR, DEN 10. NOVEMBER 1962
 KREISBAUAMT
 KREISBAURAT

AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 12. 2. 1963
 STEINDORF, DEN 12. 2. 1963
 DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE STEINDORF
 Schreiber, Bürgermeister
 Karch, Beigeordneter

IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 14. 2. 1963 BIS 14. 3. 1963
 STEINDORF, DEN 14. 2. 1963
 DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE STEINDORF
 Schreiber, Bürgermeister
 Karch, Beigeordneter

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 12. 2. 1963
 STEINDORF, DEN 12. 2. 1963
 DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE STEINDORF
 Schreiber, Bürgermeister
 Karch, Beigeordneter

ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 14. 2. 1963 BIS 14. 3. 1963
 STEINDORF, DEN 14. 2. 1963
 DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE STEINDORF
 Schreiber, Bürgermeister
 Karch, Beigeordneter

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 12. 2. 1963
 STEINDORF, DEN 12. 2. 1963
 DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE STEINDORF
 Schreiber, Bürgermeister
 Karch, Beigeordneter

GENEHMIGT: 8. Aug. 1963
 Mit Verf. v. 14. Mai 1963
 III 3 a gem. § 6 - II B BauG
 unter Auflagen genehmigt
 Wiesbaden, den 8. Aug. 1963
 Regierungspräsident
 im Auftrage

ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT AM 10. 10. 1963
 AUSGELEGT: VOM 10. 10. 1963 BIS 31. 10. 1963
 DER GEMEINDEVORSTAND
 Schreiber, Bürgermeister

